

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (GS-KTBS)

Vom 14. Dezember 2017

Die Gemeinde Karlstein a. Main erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S.351) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (Kinderkrippengruppe, Kindergarten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Essen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Auslage erhoben.
 - a) Dieser Preis beträgt zur Zeit für die Kinder in den Krippengruppen für das Frühstück und die Zwischenmahlzeiten täglich € 1,00 und für das Mittagessen täglich € 2,50.
 - b) Dieser Preis beträgt für die Kinder im Kindergarten und Hort für das Mittagessen täglich € 3,50.
 - c) Dieser Preis beträgt zur Zeit für die Kinder im Kindergarten und im Hort für das Frühstück und die Zwischenmahlzeit täglich € 1,00.
Das Frühstück und die Zwischenmahlzeit werden im Kindergarten und im Hort zusätzlich zum Mittagessen angeboten. Die Einrichtungen entscheiden eigenständig, ob ein Frühstück und/oder eine Zwischenmahlzeit im Kindergarten und im Hort gereicht wird.
 - d) Grundlage für die Essensbereitstellung der Folgeweche ist eine An- oder Abmeldung gemäß Belegungsplan bis spätestens Mittwoch der Vorwoche. Für nicht rechtzeitige Anmeldung besteht keine Pflicht zur Essensbereitstellung. Bei einer nicht fristgerechten Abmeldung ist die Zahlungspflicht gegeben.
3. Für die Mehrbetreuung im Hort (außerhalb der täglich gebuchten Betreuungszeit) und die Betreuung in den Ferien im Hort werden Benutzungsgebühren erhoben.
4. Für die Umbuchung der Betreuungszeiten werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
2. Die monatlichen Gebühren und das Essensgeld sind jeweils zu Beginn eines Monats fällig.

§ 4

Höhe der Gebühren

1. Für Nutzer der einzelnen Einrichtungsformen die Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Karlstein a.Main haben, werden folgende monatlichen Gebühren erhoben:

Kinderkrippe (Tarif gilt für gleichzeitige Anwesenheit in der Einrichtung):

Durchschnittliche Anwesenheit/Tag	1. Kind	2. Kind	3. Kind +
bis 4 Stunden	90,00 €	82,00 €	0,00 €
bis 5 Stunden	100,00 €	92,00 €	0,00 €
bis 6 Stunden	110,00 €	102,00 €	0,00 €
bis 7 Stunden	120,00 €	112,00 €	0,00 €
bis 8 Stunden	130,00 €	122,00 €	0,00 €
bis 9 Stunden	140,00 €	132,00 €	0,00 €
mehr als 9 Stunden	150,00 €	142,00 €	0,00 €

Kindergarten:

Durchschnittliche Anwesenheit/Tag	
bis 4 Stunden	10,00 €
bis 5 Stunden	20,00 €
bis 6 Stunden	25,00 €
bis 7 Stunden	30,00 €
bis 8 Stunden	35,00 €
bis 9 Stunden	40,00 €
mehr als 9 Stunden	45,00 €

Kinderhort (Tarif gilt für gleichzeitige Anwesenheit in der Einrichtung):

Durchschnittliche Anwesenheit/Tag	1. Kind	2. Kind	3. Kind +
bis 4 Stunden	80,00 €	72,00 €	0,00 €
bis 5 Stunden	90,00 €	82,00 €	0,00 €
bis 6 Stunden	100,00 €	92,00 €	0,00 €
bis 7 Stunden	110,00 €	102,00 €	0,00 €
bis 8 Stunden	120,00 €	112,00 €	0,00 €
bis 9 Stunden	130,00 €	122,00 €	0,00 €
bis 10 Stunden	140,00 €	132,00 €	0,00 €

2. Für Nutzer der einzelnen Einrichtungsformen die Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Karlstein a.Main haben, werden folgende monatlichen Gebühren erhoben:

Kinderkrippe:

Durchschnittliche Anwesenheit/Tag	
bis 4 Stunden	150,00 €
bis 5 Stunden	170,00 €
bis 6 Stunden	190,00 €
bis 7 Stunden	210,00 €
bis 8 Stunden	230,00 €
bis 9 Stunden	250,00 €
mehr als 9 Stunden	270,00 €

Kindergarten:

Durchschnittliche Anwesenheit/Tag	
bis 4 Stunden	90,00 €
bis 5 Stunden	100,00 €
bis 6 Stunden	110,00 €
bis 7 Stunden	120,00 €
bis 8 Stunden	130,00 €
bis 9 Stunden	140,00 €
mehr als 9 Stunden	150,00 €

Kinderhort:

Durchschnittliche Anwesenheit/Tag	
bis 4 Stunden	140,00 €
bis 5 Stunden	160,00 €
bis 6 Stunden	180,00 €
bis 7 Stunden	200,00 €
bis 8 Stunden	220,00 €
bis 9 Stunden	240,00 €
bis 10 Stunden	260,00 €

3. Für Kinder von auswärtigen MitarbeiterInnen in den Kindertagesstätten, können auf Antrag Ermäßigungen gewährt werden.
4. Zusätzliche staatliche Leistungen durch Zuschuss zu den Betreuungsgebühren (z. B. Entlastung für Familien mit Kindern im Vorschulalter) werden mit den monatlichen Gebühren per Gebührenbescheid verrechnet.

5. Für die Mehrbetreuung (außerhalb der täglich gebuchten Betreuungszeit) von Kindern, die bereits in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betreut werden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

pro angefangene Stunde	1,00 €
------------------------	--------

Die Mehrbetreuungskosten werden halbjährig in Rechnung gestellt.

6. Für die Ferienbetreuung von Kindern aus Karlstein a.Main, die nicht im Hort betreut werden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

für die ersten 15 Tage im Kalenderjahr	300,00 €
für jeden weiteren Tag im Kalenderjahr	20,00 €

In den Gebühren für die Ferienbetreuung sind die Verpflegungskosten und evtl. Ausflugsgelder enthalten.

7. Die erste Umbuchung im Kalenderjahr ist gebührenfrei. Für jede weitere Umbuchung im Kalenderjahr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 5,00 zur Zahlung fällig. Die Verwaltungsgebühr wird nach Verarbeitung der Umbuchung in Rechnung gestellt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 13. September 2012 in der Fassung vom 01. August 2014 außer Kraft.

Karlstein a.Main, 14. Dezember 2017
Gemeinde Karlstein a.Main


Peter Kreß
Erster Bürgermeister

